

Beschluss

der Regionalkommission
Nordrhein-Westfalen

am 28. Oktober 2022

Arbeitsrechtliche Kommission
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon 0761-200-586

www.caritas.de

Änderungen der Anlage 2 zu den AVR

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen
beschließt:

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zu den Betreuungskräften in Vergütungsgruppe 10 der Anlage 2 AVR, Neufassung der Ziffern 18 und 19, wird hinsichtlich des dort festgelegten mittleren Wertes (Höhe der Zulage gemäß Anmerkung 150 Satz 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 AVR) als Festsetzung für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen übernommen. Er beträgt 120 EURO.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

Essen, den 28. Oktober 2022

gez.
Olaf Wittemann
Vorsitzender der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mitarbeiter in Vergütungsgruppe 10 Ziffern 18 und 19 der Anlage 2 zu den AVR, die im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erhalten ab 1. November 2022 eine Zulage in Höhe von monatlich 120 Euro. Die Zulage ist bis zum 31.12.2024 befristet.